

EINGEGANGEN
19. Mai 2016



Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 10 11 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Wimmelburg
über VerbGem Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

Amt Für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22	
Bearbeiter Frau Heinzel	Zimmer-Nr. 3.04
Durchwahl 03464/ 535 22 22	Fax 03464 /535 22 90
E-Mail* sheinzel@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
20.21.00		15.12.10.024.016	18.05.2016

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für die Haushaltsjahre 2015 / 2016 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Sehr geehrter Herr Zinke,

die 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich des Nachtragshaushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 / 2016 und überarbeitetem Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Wimmelburg wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz am 18.04.2016 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 ergeht folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Wimmelburg vom 07.04.2016 (WIM/BV/043/2016) über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 / 2016 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des Gesamtbetrages im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 / 2016 für vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Gesamtgenehmigung) in Höhe von 114.000 EUR wird versagt.
3. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.252.400 EUR wird genehmigt.
Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

3.1 Es wird die weiterhin monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung mit dem Erhalt der Verfügung zur Nachtragshaushaltsplanung angeordnet.



3.2 Bis zum 31.12.2016 ist eine Planung vorzulegen, aus der die stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditsvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung hervorgeht.

4. Die getroffene Anordnung Nr. 5 in der Haushaltsverfügung vom 15.07.2015, wonach durch den Bürgermeister mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO (jetzt KomHVO) eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Wimmelburg rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bleibt weiterhin bestehen.
5. Um die Nachtragshaushaltssatzung 2015 / 2016 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 2 der Nachtragshaushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss).

Begründung:

I.

Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 100 Abs. 1 KVG LSA). Die Haushaltssatzung kann gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg hat in seiner Sitzung am 07.04.2016 den Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung 2015 / 2016 einschließlich überarbeitetes Konsolidierungskonzept (WIM/BV/043/2016) gefasst. Mit der Nachtragshaushaltssatzung werden die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2015 / 2016 für das Haushaltsjahr 2016 geändert (§ 103 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA).

Für die Nachtragshaushaltssatzung gilt das Verfahren nach § 102 KVG LSA entsprechend (§ 103 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA).

Mit Posteingang vom 18.04.2016 wurde die Nachtragshaushaltssatzung einschließlich des Nachtragshaushaltsplanes der Gemeinde Wimmelburg für den Doppelhaushalt 2015 / 2016 dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Wimmelburg ist der Landkreis Mansfeld-Südharz gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung vom 18.04.2016 (WIM/BV/043/2016) ergab keine Beanstandungen.

Mit Schreiben vom 27.04.2016 wurde der Gemeinde Wimmelburg die Möglichkeit zur Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeräumt. Die Gemeinde nahm mit Schreiben vom 04.05.2016 ihr Anhörungsrecht wahr.

II.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses werden folgende Feststellungen getroffen.

Zu 1)



Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden (§ 146 Abs. 1 KVG LSA).

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Um den Haushaltsausgleich zu gewährleisten, ergibt sich unter den im § 103 Abs. 2 KVG LSA genannten Voraussetzungen eine Pflicht zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung. Die Kommune hat gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Ein besonderer Ausdruck dieses Gebotes ist die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich. Bei einer nicht gegebenen finanziellen Leistungsfähigkeit, als Grundlage des gemeindlichen Handelns, muss somit im Umkehrschluss die Gefährdung der Wahrnehmung der dauerhaften Aufgabenerfüllung angenommen werden. Folglich steht die Pflicht zum Haushaltsausgleich unmittelbar neben der Forderung der stetigen Aufgabenerfüllung.

Mit dem § 1 der Nachtragshaushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen der Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für die Haushaltsjahre 2015 / 2016 wie folgt geändert:

-In EUR-	HJ 2015	NT 2016	HJ 2016	NT 2016
Gesamterträge	1.251.400	1.251.400	1.247.400	1.266.800
Gesamtaufwendungen	1.384.100	1.384.100	1.377.100	1.368.600
Fehlbetrag	-132.700	-132.700	-129.700	-101.800

Trotz Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung entsprechend § 103 KVG LSA erreichen die Erträge nicht die Höhe der Aufwendungen. Der Fehlbedarf reduziert sich im Haushaltsjahr um 27.900 EUR. Es liegt jedoch weiterhin ein Rechtsverstoß vor.

Die Gemeinde Wimmelburg kann keinen Haushaltsausgleich herbeiführen und ist leistungsfähig. Damit ist die stetige Aufgabenwahrnehmung nicht gesichert.

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen (§ 100 Abs. 3 KVG LSA). Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF im RdErl. Vom 15.04.2014 sind dabei zu beachten.

Zusammen mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 / 2016 wurde eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Wimmelburg vorgelegt. Die dreiseitige Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Wimmelburg benennt folgende, nach kommunalaufsichtlicher Auffassung einerseits zeitnah und effektiv umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen für den Doppelhaushalt 2015 / 2016:

- Erhöhung der Hebesätze ab 01.01.2015

- Reduzierung der Personalkosten Bauhof durch Wegfall von 1,0 Stellen ab 01.01.2015
→ Einsparung 2015 = 34.400 EUR
- Erhebung von Mietzahlungen freier Träger Kindertageseinrichtung Wimmelburg → Mehreinnahmen 2016 = 10.200 EUR
- Analyse der Bewirtschaftungskosten sollen Einsparungen von 10 v. H. der Aufwendungen erreicht werden.
- Verkauf Regenwasseranlage, Einsparung von Aufwendungen für Abschreibung (neu mit der Nachtragshaushaltssatzung hinzugefügt).

Ferner hat sich gemäß § 8 Abs. 3 KOM HVO die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 98 Abs. 1 KVG LSA auszurichten. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen.

Mit dieser Regelung wird ebenfalls die Zielstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA angesprochen, durch den Haushaltsausgleich die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Die vorliegende Haushaltslage der Gemeinde Wimmelburg stellt sich in der mittelfristige Ergebnisplanung, einschließlich Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wie folgt dar:

	2015	2016 einschl. NT	2017	2018	2019
	Euro				
Erträge	1.251.400	1.266.800	1.210.900	1.213.100	1.228.400
Aufwendungen	1.384.100	1.368.600	1.381.900	1.373.900	1.373.600
Überschuss/ Fehlbetrag	-132.700	-101.800	-171.000	-160.800	-145.200

Bis zum Jahr 2019 entstehen der Gemeinde Wimmelburg weitere Fehlbeträge von insgesamt 578.800, zuzüglich der Fehlbeträge aus den Jahren 2013 bis 2015, zu denen noch keine endgültigen Jahresrechnungen vorliegen.

Außerdem existieren noch die feststehenden kameralen alten Sollfehlbeträge aus Vorjahren bis zum Jahr 2012, die 1.534.388,08 € betragen. Die Gemeinde Wimmelburg hat bereits hierzu Liquiditätshilfen in Höhe von 814.740 € erhalten. Eine noch offene Differenz besteht somit in Höhe von 719.648,08 €.

Des Weiteren ist aus dem mittelfristigen Finanzhaushalt zu entnehmen, dass die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Saldo aus der Investitionstätigkeit und der Saldo aus Finanzierungstätigkeit negativ (Ausnahme Haushaltsjahr 2016) sind.

- In € -

	Plan 2015	NT 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.065.600	1.096.800	1.037.100	1.044.400	1.063.200
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.320.300	1.111.500	1.143.800	1.142.800	1.148.400
Saldo aus lfd. Verw.tätigkeit	-254.700	-14.700	-106.700	-98.400	-85.200
Einz. aus Investitionstätigkeit	94.700	650.300	282.700	44.700	44.700
Ausz. aus Investitionstätigkeit	185.000	205.900	364.700	45.700	45.700



Saldo aus Investitionstätigkeit	-90.300	444.400	-82.000	-1.000	-1.000
Einz. aus der Aufn. von Krediten für Inv. u. Investitionsförd.maßn.	0	114.600	0	0	0
Ausz. für die Tilgung von Krediten für Inv. und Investitionsförd.maßn.	106.000	114.300	87.100	54.800	55.700
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-106.000	300	-87.100	-54.800	-55.700

Für die Beurteilung der Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Entwicklung der verschiedenen Salden des Finanzplanes sehr wichtig.

Aus der laufenden Verwaltung sollte noch ein finanzieller Beitrag zur investiven Tätigkeit aufgebracht werden können. Ebenso sollten die Tilgungsleistungen aus diesem Saldo beglichen werden. Daraus folgt, dass der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit positiv sein muss. Ist dies nicht der Fall, wie in der Gemeinde Wimmelburg, erfolgt die Finanzierung der laufenden Geschäfte bereits aus Krediten, was die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde auf Dauer gefährdet.

Im Haushaltsjahr 2016 beträgt der positive Saldo aus der Investitionstätigkeit 444.400 EUR und resultiert aus den Einzahlungen für die Veräußerung von Anlagevermögen in Höhe von 450.000 EUR. Gleichzeitig wird zur Finanzierung von Eigenmitteln der Investitionsmaßnahmen die Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten in Höhe von 114.600 EUR im Haushaltsjahr 2016 geplant. Weitere Ausführungen zur Finanzierungstätigkeit werden in der Begründung zum Verfügungspunkt 2 gemacht.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 entsteht wieder ein negativer Saldo in der Investitionstätigkeit in Höhe von -82.000 €. Bei einem negativen Saldo in der Investitionstätigkeit erfolgt die Finanzierung aus dem Liquiditätskredit. Es wird daher ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass Liquiditätskredite für Investitionen nur als Zwischenfinanzierung herangezogen werden können. Eine dauerhafte bzw. generelle Finanzierung von Investitionen über Liquiditätskredite ist nicht zulässig.

Der mittelfristige negative Saldo aus der Finanzierungstätigkeit beruht auf den Tilgungen der Kredite.

Wie vorstehend erläutert und dargestellt, verletzt der hier gegenständliche Beschluss der Gemeinde Wimmelburg die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben. Der § 146 KVG LSA räumt insoweit einen Ermessensspielraum ein, dass die Kommunalaufsicht entscheiden kann, ob ein rechtswidriger Beschluss beanstandet wird oder nicht.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt:

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Wegen den mit der Beanstandung des Nachtragshaushaltes der Gemeinde Wimmelburg verbundenen Auswirkungen auf die gemeindliche Handlungsfähigkeit könnte der Zweck der gesetzlichen Ermächtigung verfehlt und eine Beanstandung zur Zweckerreichung ungeeignet sein.

Dem öffentlichen Interesse kommt es näher, die Gemeinde Wimmelburg im Rahmen ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit mittels ausführbarem Nachtragshaushaltsplan zu veranlassen, die äußerst defizitäre Haushalts- und Liquiditätslage mit der Durchführung und Umsetzung gezielter Maßnahmen nicht noch weiter in die Leistungsunfähigkeit zu treiben und die stetige Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen..

Gerade vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Gemeinde ist es ausreichend, wenn die Kommunalaufsicht abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Gemeinde, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihr bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen.

Im Weiteren ist in die Ermessensabwägung einzubeziehen, inwieweit die beaufsichtigte Gemeinde im Rahmen ihrer Anhörung gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegt, aus welchen besonderen (substanzierten) Gründen geforderte Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen wurden, obliegt es der Rechtsaufsichtsbehörde, sich mit den vorgetragenen Gründen auseinanderzusetzen und das Für und Wider eines Eingriffs sachgerecht abzuwägen.

Die Gemeinde Wimmelburg nahm mit Schreiben vom 04.05.2016 ihr Anhörungsrecht wahr und bezog aus Sicht der Verwaltung zu den aufgeworfenen Sachverhalten Stellung.

Der mit einer Beanstandung der Haushaltssatzung verbundenen Benachteiligungen für die Gemeinde Wimmelburg ist im Rahmen der Ermessenabwägung gegenüber zu stellen, dass es letztlich vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, auf die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde durch gezielte, geeignete und angemessene Mittel hinzuwirken, um in diesem Fall sogar die rechtliche Selbständigkeit der Kommune zu sichern.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet daher im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Wimmelburg über die 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.

Zu 2)

Im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 / 2016 wird ein genehmigungspflichtiger Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen in Höhe von 114.600 EUR festgesetzt. Bisher wurde in der Haushaltssatzung 2015 / 2016 noch kein Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen im § 2 vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf gemäß § 108 Abs. 2 i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden.

Unter dem Begriff der geordneten Haushaltswirtschaft ist insbesondere die Beachtung der Haushaltsgrundsätze, Inanspruchnahme des Eigenkapitals sowie die Bestimmungen über die Fremdfinanzierung des kommunalen Haushaltes zu verstehen.¹

¹ (Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, Grimberg, Bernhardt, Mutschler, Stockel-Veltmann. 4. Vollständig überarbeitete Auflage, Kapitel 18.4)



Gemäß § 108 Abs. 1 KVG LSA dürfen Kredite unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen.

Nach § 99 Abs. 5 KVG LSA darf die Gemeinde Wimmelburg Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Als andere Finanzierungsmittel kommen nach § 99 Abs. 5 KVG LSA die sonstigen Finanzmittel, spezielle Entgelte und die Steuern in Betracht:

Unter den sonstigen Finanzmitteln sind eine Vielzahl von privat- und öffentlich-rechtlichen Erträgen und Einzahlungen zusammengefasst. In erster Linie sind hier die Finanzaufweisungen des Landes zu nennen. Darüber hinaus fallen unter die sonstigen Finanzmittel auch andere Finanzhilfen an die Kommune, Einnahmen aus Geld- bzw. Grundvermögen (Zinseinnahmen, Einnahmen aus Miet- und Pachtverträgen) sowie Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen.²

Die Gemeinde Wimmelburg veräußert die Oberflächenentwässerung an den Abwasserzweckverband. Hierfür werden Einzahlungen aus der Veräußerung von Infrastrukturvermögen mit dem Nachtragshaushalt 2015 / 2016 in Höhe von 450.000 EUR für das Haushaltsjahr 2016 neu eingeplant.

Die Gemeinde Wimmelburg darf Kredite nach dem im § 99 Abs. 5 KVG LSA geregeltem Subsidiaritätsprinzip nur dann aufnehmen, wenn sie alle anderen Finanzierungsmittel vorher ausgeschöpft hat. Eine Befreiung von dieser strengen Nachrangigkeit der Kreditaufnahme ist nach dem Wortlaut des § 99 Abs. 5 KVG LSA gegeben, wenn eine andere Finanzierung tatsächlich unmöglich oder unwirtschaftlich ist.³

Eine Kreditaufnahme ist unabhängig von anderen Finanzierungsmöglichkeiten immer dann in die Überlegung mit einzubeziehen, wenn es um die Finanzierung langlebiger Investitionsmaßnahmen, wie vorliegend die beabsichtigte Sanierung und Modernisierung der Kindertagesstätte in Wimmelburg, geht. Hierbei ist unter anderem der Aspekt der möglichst beweglichen Haushaltsführung zu beachten. Bei einer strikten Beachtung des Subsidiaritätsprinzips müssten zuerst sämtliche andere zur Verfügung stehende Finanzmittel für die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen herangezogen werden. In Folge dessen kann es dazu führen, dass bei einem weiteren Finanzbedarf die angebotenen Kreditkonditionen ohne jegliche Ausweichmöglichkeit angenommen werden müssen.³

Die Gemeinde Wimmelburg beabsichtigt daher, zur Eigenmittelfinanzierung der Sanierung und Modernisierung der Kindertagesstätte im Rahmen des STARK III ein zinsgünstiges Darlehen bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt für finanzschwache Kommunen in Anspruch zu nehmen, bei dem das Land Sachsen-Anhalt die Zinskosten für die ersten 10 Jahre vollständig übernimmt.

Die Pflicht zur Erteilung der Genehmigung nach § 108 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 100 Abs. 3 KVG LSA, zur Sicherung des kommunalen Eigenanteils an einer haushaltsneutralen oder sogar haushaltskonsolidierenden Investitionsmaßnahme, ergibt sich nach dem Erlass des MI LSA vom 19.02.2016 bei finanzschwachen Kommunen, die über ein akzeptierte Haushaltskonsolidierungskonzept verfügen.

² Kommentar Klang/ Gundlach/ Kirchmer zur § 91 Abs. 2 GO LSA, 3. Überarbeitete Auflage

³ Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, Grimberg, Bernhardt, Mutschler, Stockel-Veltmann. 4. Vollständig überarbeitete Auflage, Kapitel 16.2



Die geplanten Einzahlungen aus Veräußerung des Infrastrukturvermögens in Höhe von 450.000 EUR können vorliegend zur Sicherung des Eigenanteils eingesetzt werden. Von diesen Einzahlungen müssten laut Nachtragshaushaltsplanung im Haushaltsjahr 2016 lediglich 35.000 EUR zur Finanzierung des Eigenanteils an der Sanierung und Modernisierung der Kindertagesstätte im Rahmen des STARK III aufgewendet werden. Die verbleibenden 415.000 EUR zuzüglich der Investitionspauschale könnten zur Finanzierung der übrigen geplanten Maßnahmen eingesetzt werden. Folglich ist der Eigenmittelanteil der Gemeinde Wimmelburg bereits gesichert und dürfte nicht unter die Voraussetzungen des Erlasses des MI LSA vom 19.02.2016 fallen

Bei einer strikten Konsolidierung des Finanzhaushaltes ergeben sich weiterhin Finanzmittelressourcen, die auch in den Folgejahren die im Nachtragshaushalt geplanten Investitionsmaßnahmen ohne Fremdmittel absichern. Eine bewegliche Haushaltsführung ist unter Hinweis auf die sehr angespannte Haushaltslage der Gemeinde Wimmelburg (siehe Begründung unter Ziffer 1 und 3) gegeben.

Demzufolge sind vorrangig nach § 99 Abs. 5 KVG LSA die sonstigen Finanzmittel zur Finanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen einzusetzen. Auch die von der Gemeinde Wimmelburg in der Anhörung vom 04.05.2016 vorgebrachten Argumente für die Inanspruchnahme von Fremdmitteln können nicht überzeugen und zu einer anderen Entscheidung führen.

Der im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 / 2016 festgesetzte Gesamtbetrag für vorgesehene Kreditermächtigungen in Höhe von 114.600 EUR wird versagt.

Zu 3)

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Liquiditätskredit dient der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlungen erforderlichen Finanzmittel. Die Kredite zur Sicherung der Liquidität überbrücken folglich kurzfristige Zahlungsengpässe.

Mit der Haushaltsverfügung vom 15.07.2015 wurde der Höchstbetrag für Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 1.138.700 EUR und für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 1.252.400 EUR genehmigt.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 / 2016 wurde der im § 4 der Haushaltssatzung 2015 / 2016 festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite nicht geändert.

Gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA gilt für die Nachtragshaushaltssatzung das Verfahren für die Haushaltssatzung nach § 102 KVG LSA entsprechend. Dies bedeutet, dass vorliegend die Nachtragshaushaltssatzung den geänderten Stammbaushalt für das Haushaltsjahr 2016 ersetzt. Da mithin durch den Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung die ursprüngliche Satzung ersetzt bzw. beseitigt wird, ist die zuvor erteilte Genehmigung für den Höchstbetrag des Liquiditätskredites im Haushaltsjahr 2016 gegenstandslos. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der Nachtragshaushaltssatzung (§4) für das Haushaltsjahr 2016 bedarf unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 KVG LSA nunmehr der Genehmigung, auch wenn die Bestätigung bereits mit der ursprünglichen Haushaltssatzung erfolgte.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.



Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit stellen sich im Verhältnis zum gesetzlichen und tatsächlichen Liquiditätskreditrahmen wie folgt dar:

	2016	NT 2016
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.061.400 EUR	1.096.800 EUR
ein Fünftel § 110 Abs. 2	212.280 EUR	219.360 EUR
Liquiditätskreditrahmen lt. Satzung	1.252.400 EUR	1.252.400 EUR
in %	118	114,2

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2016 bedarf im Rahmen dieser Nachtragshaushaltssatzung 2015 / 2016 der Gemeinde Wimmelburg unstrittig der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 150 Abs. 1 KVG LSA werden Satzungen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, erst mit Genehmigung wirksam.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Insofern hat die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Beurteilung der Erteilung einer Genehmigung oder einer Teilversagung stets die individuellen Gegebenheiten und die Finanzlage der Kommune zu berücksichtigen.

Gemäß Punkt 2.4 des Runderlasses vom 23.02.2015 – 32/35-10401 darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune in der Regel ein Liquiditätsplan im Sinne von § 19 Abs. 1 GemKVO vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist.

Zunächst ist bei der Genehmigungsprüfung zum Liquiditätskreditrahmen zu beachten, dass die Gemeinde Wimmelburg einen kameralen Altfehlbetrag zum 31.12.2012 in Höhe von 1.534.338,08 EUR ausweist, welcher sich in der Liquidität niederschlägt, sodass sich trotz der gewährten Liquiditätshilfe in Höhe von 814.740 EUR noch immer ein Liquiditätskreditrahmen über die Genehmigungsfreigrenze hinaus ergibt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Nachtragshaushaltsplan 2015 / 2016 legte die Gemeinde Wimmelburg zum 04.05.2016 eine Liquiditätsplanung für Mai bis Dezember 2016 vor.

In der Liquiditätsplanung wurde ausgehend von einem Anfangskassenbestand in Höhe von - 819.924,30 EUR zum 12.02.2016 die höchste Inanspruchnahme des Liquiditätskreditrahmens für die Monate September mit -1.007.289,81 EUR bis November mit -1.167.807,03 EUR aufgezeigt.

Der laut Nachtragshaushaltssatzung beantragte Liquiditätskreditrahmen für die Haushaltsjahre 2016 (1.252.400 EUR) ist höher als die in vorgelegter Liquiditätsplanung aufgezeigten

Liquiditätsspitzen. Die beabsichtigte Baumaßnahme „Anbindung Dorfbreite an die B 80“ in Höhe von 56.600 EUR ist jedoch noch nicht enthalten.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend erläuterte, nachgewiesene Liquiditätsschwankung im Haushaltsjahr 2016 wird der im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 / 2016 der Gemeinde Wimmelburg festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.252.400 EUR für das Haushaltsjahr 2016 genehmigt.

Die Kommune hat für nachgewiesene Spitzen ihre Liquidität im Rahmen ihrer Möglichkeiten sorgfältig zu beobachten und zu steuern.

So ist die Gemeinde Wimmelburg gehalten, bei einem sich trotz genehmigten Liquiditätskreditrahmen abzeichnenden zusätzlichen Liquiditätsengpass, durch kurzfristige Vollziehung von liquiditätsverbessernden Maßnahmen ihre Zahlungsfähigkeit zu sichern.

Denkbar ist hierbei, durch kurzfristige Beschlussfassung zahlungswirksame Konsolidierungspotenziale umzusetzen oder Fälligkeiten der geplanten Ein- und Auszahlungen entsprechend den Liquiditätsengpässen zu steuern.

Zu 3.1.)

Gemäß Punkt 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 30.03.2015 darf die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden.

Als Nebenbestimmung kommt insbesondere die Auflage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG in Betracht.

Die Genehmigung der Höchstbeträge der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung 2015 / 2016 wurde bereits mit der Auflage erteilt, eine monatliche Liquiditätsplanung vorzulegen. In Verbindung mit der vorstehenden Genehmigung wird ebenso die Auflage erteilt, eine monatliche Liquiditätsplanung vorzulegen.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wird der genehmigungsfreie Liquiditätsrahmen gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA deutlich überschritten.

Im Regelfall dürfen Liquiditätskredite nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA.

Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihr zustehenden Einzahlungen vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Grundsätzlich sollte eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraum vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Im Fall der Gemeinde Wimmelburg mit nicht vorhandener „eigener“ Liquidität muss es zunächst erst einmal das Ziel sein, eine monatliche Ausschöpfung des Liquiditätskreditrahmens zu vermeiden.

Mit Hilfe einer monatlichen Liquiditätsplanung soll eine überschaubarere Steuerung und ein effizienterer Einsatz der monatlich einzahlungsseitig kassenwirksam werdenden Mittel erreicht werden.

Zu 3.2.)

Unter Verweis auf die Begründung zur Genehmigung des in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 / 2016 der Gemeinde Wimmelburg festgesetzten Liquiditätskreditvolumens und



im Sinne des Punkt 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 30.03.2015 ist mittels einer weiteren Nebenbestimmung sicherzustellen, dass die Liquiditätsfehlbeträge nicht zu einer gesetzeswidrigen dauerhaften Liquiditätskreditinanspruchnahme führen bzw. im Fall der Gemeinde Wimmelburg zumindest einer weiteren jährlichen Erhöhung des Liquiditätskreditvolumens entgegengewirkt wird und die Kommune gewissermaßen ihrer Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau der Fehlbeträge nachkommt.

Dazu ist von der Kommune eine verbindliche Planung vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt.

Hierin hat die Gemeinde Wimmelburg die konkreten Maßnahmen aufzuführen, mit denen sich die dauerhafte Tilgung der die Genehmigungsgrenze überschreitenden Liquiditätskredite darstellt.

Die Gemeinde hat dazu sämtliche in Betracht kommenden Maßnahmen tabellarisch darzustellen und die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Die Planung ist dem Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

Zu 4)

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt, anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Der Bürgermeister kann die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 27 KomHVO von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre kann durch prozentuale Kürzungen von Haushaltspositionen für den Gesamthaushalt erfolgen, wobei einzelne Ermächtigungspositionen ausgenommen werden können. Zudem gibt es die Möglichkeit, gezielt Haushaltspositionen ganz oder anteilig zu sperren, vor allem bei freiwilligen Aufgaben und nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen, wobei die Entscheidung im Einzelfall nach ihrem Wirkungsgrad und den tatsächlichen Möglichkeiten zu treffen ist.⁴

Mit der Haushaltsverfügung zur Haushaltssatzung 2015 / 2016 wurde der Gemeinde Wimmelburg bereits die Anordnung erteilt, dass der Bürgermeister eine hauswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 KomHVO zu erlassen hat. Dieser Anordnung ist er mit Datum vom 16.07.2015 nachgekommen.

Mit dem vorlegten Nachtragshaushalt zeigt die Gemeinde Wimmelburg weiterhin in der Planung, dass die Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowohl im Haushaltsjahr 2016 als auch im mittelfristigen Planungszeitraum nicht ausgeglichen werden können, da die Erträge die Höhe der Aufwendungen nicht erreichen. Dies führt zum Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune. Folglich ist bereits die Liquiditätslage unzweifelhaft äußerst negativ beeinträchtigt, welche sich künftig fortsetzen wird. Aus diesem Grund wird die Beibehaltung der Anordnung zum Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 27 KomHVO verfügt.

Die Anordnung ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Aussicht gestellt werden kann.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, dass zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt.

⁴ Grimberg/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 2006, S. 540 f.



Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Kommune ihre investiven und konsumtiven Ansätze auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Wimmelburg zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält und ausschließlich mit dem Vorteil zu sehen ist, eine zunehmende Überschuldung der Haushalts- bzw. Liquiditätssituation zu vermeiden.

Zu 5)

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes aufgrund der Versagung des Investitionskredites herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird daher angeordnet, einen Beitrittsbeschluss zu fassen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter 1), 3), 4) und 5) getroffenen Entscheidungen dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/ 22 in 06526 Sangerhausen einzulegen.

Gegen die unter 2) getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht in Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stamfus
Kreisverwaltungsoberrat

